

0 LV 14.12: „Rechtsstaatliche grundrechtsgleiche Rechte“
Justizgrundrechte / Beispiel einer Justizgrundrechts-Klausuraufgabe
Gliederung und Literaturquellen

- 1 Einführung in die Justizgrundrechte
- 2 Die Rechtswegegarantie des Art. 19 Abs. 4 GG
- 3 Das Recht auf den gesetzlichen Richter – Art. 101 GG
- 4-6 Die Justizgrundrechte des Art. 103 GG
- 7 Die Rechtsgarantien bei Freiheitsentzug – Art. 104 GG
- 8 Justizgrundrechts-Übungsaufgabe zur GW-Klausur

● **Quellen:**


Möllers, Martin H. W.: Polizei und Grundrechte. Ein Lehrbuch zu den Menschenrechten in der polizeilichen Praxis, Blaue Reihe: Studienbücher für die Polizei, 2. Aufl., Frankfurt/M 2011.

Möllers, Martin H. W. / Spohrer, Hans-Thomas: Wissenstest Staats- und Gesellschaftswissenschaften für die Polizei. 400 Fragen und 400 Antworten für Ausbildung, Prüfung und Praxis im Polizeivollzugsdienst des Bundes und der Länder, 3. Aufl., Pansdorf/Wiesbaden 2011.



1 Einführung in die Justizgrundrechte Doppelfunktionen

Die Doppelfunktion der Justizgrundrechte

- Justizgrundrechte = formelle (Art. 19 Abs. 4 GG) bzw. materielle **Grundrechte** (Art. 101, 103-104 GG)
- Justizgrundrechte = Leistungsrechte zur Rechtsschutzeffektivität = **Wesenselemente** des Rechtsstaatsprinzips 
- Grundrechtsträger = **alle Teilnehmer am Rechtsstaat**
 - alle natürlichen Personen –
 - **Deutsche, Ausländer, Staatenlose**
 - alle juristischen Personen = Personenvereinigungen –



1 Einführung in die Justizgrundrechte Doppelfunktionen

- **inländische und ausländische**
- **privatrechtliche und öffentlich-rechtliche**



2 Die Rechtswegegarantie des Art. 19 Abs. 4 GG Persönlicher Schutzbereich

Grundrechtsträger

- **alle (privaten) Teilnehmer am Rechtsstaat**
 - alle natürlichen Personen
 - alle inländischen privaten Personenvereinigungen:
 - **unabhängig von der Rechtsform**
- **alle anderen Teilnehmer am Rechtsstaat über Justizgewähranspruch nach Art. 20 Abs. 3 GG**
 - inländische öffentlich-rechtliche juristische Personen
 - ausländische juristische Personen
- **Art. 2 Abs. 1 GG = Auffanggrundrecht (BVerfGE 69, 381 [385])**



2 Die Rechtswegegarantie des Art. 19 Abs. 4 GG Sachlicher Schutzbereich

Schutzgut

- Eröffnung des Rechtswegs zu den Gerichten bei Verletzung **subjektiver Rechte** durch die **öffentliche Gewalt**

Subjektive Rechte = nur **eigene Rechte**

- Grundrechte
- subjektive Rechte aus einfach-gesetzlichen Normen
- Rechte aus EU-Recht (z. B. Grundrechtscharta)



2 Die Rechtswegegarantie des Art. 19 Abs. 4 GG Sachlicher Schutzbereich

- **Rechte aus Verwaltungsakten, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Urteilen – selten völkerrechtliche Verträge (wohl z. B. aus der EMRK)**



2 Die Rechtswegegarantie des Art. 19 Abs. 4 GG Sachlicher Schutzbereich

„Öffentliche Gewalt“

- **keine gesetzgebende Gewalt**
 - sonst Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen durch die Instanzengerichte
- **keine rechtsprechende Gewalt**
 - nur Schutz durch, nicht gegen den Richter
- nur alle **Maßnahmen der vollziehenden Gewalt**



3 Das Recht auf den gesetzlichen Richter nach Art. 101 GG Persönlicher und sachlicher Schutzbereich

Wesenselement des Rechtsstaatsprinzips **Grundrechtsträger**

- **alle natürlichen Personen**
- **alle juristischen Personen (= Personenvereinigungen)**

Schutzgut

- **Verhinderung der Manipulation und der sachfremden Einflussnahme der Justiz, insb. durch die Exekutive**
- **Gewährleistung des Vertrauens der Rechtsuchenden und der Allgemeinheit in die Unparteilichkeit und Sachlichkeit der Gerichte**



3 Das Recht auf den gesetzlichen Richter nach Art. 101 GG Sachlicher Schutzbereich

Schutzgutrechtsfolge

- **Verbot** von Ausnahmegerichten
 - **Ausnahmegerichte** = besonders gebildet zur Entscheidung einzelner konkreter oder individuell bestimmter Fälle
 - **Sondergerichte** = im Voraus für bestimmte Sachgebiete **abstrakt generell** (**Gesetzesvorbehalt in Abs. 2**) zur Entscheidung berufen (z. B. Verwaltungsgerichte)
- **Gebot**, niemanden seinem **gesetzlichen Richter** zu entziehen
 - Gericht als organisatorische Einheit
 - Gericht als Spruchkörper
 - im Einzelfall zuständiger Richter



3 Das Recht auf den gesetzlichen Richter nach Art. 101 GG Sachlicher Schutzbereich

Gerichtliche Zuständigkeiten

- **Gerichtszuständigkeit** geregelt in Prozessordnungen und GVG
 - sachlich (für Strafsachen § 13 GVG)
 - örtlich (für Strafsachen § 7 Abs. 1 StPO)
 - instanziell (für Strafsachen §§ 24, 74, 74a, 120, 135 GVG)
- **Richterständigkeit** ergibt sich aus Geschäftsverteilungsplan



3 Das Recht auf den gesetzlichen Richter nach Art. 101 GG Sachlicher Schutzbereich

Willkürliche Polizeimaßnahme (= Verstoß)

- **Richterbestellung oder Nichtbestellung**
 - „ad hoc“ oder
 - „ad personam“ (BVerfGE 82, 159 [194])

z. B.: Es wird **nicht** der faktisch zuständige, aber entscheidungsunfreudige Richter kontaktiert, sondern abgewartet, bis der – aus Polizeisicht genehmere – Richter zuständig ist



4 Der Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG Persönlicher und sachlicher Schutzbereich

Wesenselement des Rechtsstaatsprinzips **Grundrechtsträger**

- alle natürlichen Personen
- alle juristischen Personen (= Personenvereinigungen)

Schutzgut

- **Garantie, dass an einem gerichtlichen Verfahren Beteiligte Gelegenheit erhalten, sich zu dem zu Grunde liegenden Sachverhalt vor Erlass der Entscheidung zu äußern.**
 - auch bei Durchsuchungs-, Beschlagnahmeanordnungen
= **Grundrechtstatbestand regelmäßig betroffen**



4 Der Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG Sachlicher Schutzbereich

Schutzguthalt

- **Recht auf Information**
Verpflichtung des Gerichts, die Beteiligten vollständig über den Inhalt des Gerichtsverfahrens und über alle für die gerichtliche Entscheidung maßgeblichen Umstände zu unterrichten.
- **Recht auf Äußerung**
Gewährung des Rechts (keine Pflicht) für die Beteiligten, sich im Gerichtsverfahren mündlich oder schriftlich zu den Tat- und Rechtsfragen **vor Erlass einer Entscheidung** zu äußern.
- **Recht auf Berücksichtigung**
Verpflichtung des Gerichts, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen, auf Erheblichkeit und Richtigkeit zu überprüfen sowie in der Urteilsverkündung darauf einzugehen.



4 Der Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG Schranken

Einschränkungen

- kein Gesetzesvorbehalt = grundsätzlich keine Einschränkungen
aber:
- **Formen und Fristen vereinbar** (Rechtssicherheit),
Rechtsschutz darf nicht unzumutbar belastet werden



5 Das Gesetzlichkeitsprinzip nach Art. 103 Abs. 2 GG Persönlicher Schutzbereich und materielle Gewährleistungen

Wesenselement des Rechtsstaatsprinzips **Grundrechtsträger**

- **alle natürlichen Personen**
- **alle juristischen Personen (= Personenvereinigungen), soweit sie bestraft werden können**

Materielle Gewährleistungen

- **Parlamentsvorbehalt** (nullum crimen sine lege)
- **Rückwirkungsverbot** (nulla poena sine lege certa)
- **Analogie- und Gewohnheitsrechtsverbot** (nulla poena sine lege scripta)



5 Das Gesetzlichkeitsprinzip nach Art. 103 Abs. 2 GG Persönlicher Schutzbereich und materielle Gewährleistungen

- **Bestimmtheitsgrundsatz (nulla poena sine lege stricta)**



5 Das Gesetzlichkeitsprinzip nach Art. 103 Abs. 2 GG Sachlicher Schutzbereich

Schutzgut allgemein

- **Schutz des Bürgers vor willkürlicher Ausdehnung und Ausübung staatlicher Strafgewalt**
 - Kriminalstrafrecht
 - Ordnungswidrigkeitenrecht
 - Disziplinar- und Standesrecht

Schutzgut Parlamentsvorbehalt

- **Strafbarkeitsfestlegung grundsätzlich durch Legislative**
- **nur ausnahmsweise als Blankettgesetz (z. B. § 315a Nr. 2 StGB)**



5 Das Gesetzlichkeitsprinzip nach Art. 103 Abs. 2 GG Sachlicher Schutzbereich

- **wesentliche Strafbarkeitsmerkmale schon im Gesetz**



5 Das Gesetzlichkeitsprinzip nach Art. 103 Abs. 2 GG Sachlicher Schutzbereich

Schutzgut Rückwirkungsverbot

- **strafbegründende / strafschärfende Bestimmungen keine rückwirkende Kraft**
 - weder durch Gesetz noch durch Richter
 - sowohl „Ob“ als auch „Wie“ der Strafbarkeit
- **nur materielles Strafrecht**
 - **nicht** im Strafprozessrecht
 - **nicht** bei Maßregeln der Besserung und Sicherung
 - **nicht** bei Änderung höchstrichterlicher Rechtsprechung zu Lasten des Straftäters



5 Das Gesetzlichkeitsprinzip nach Art. 103 Abs. 2 GG Sachlicher Schutzbereich

Schutzgut Analogieverbot

- Keine Vorschriftenerweiterung im **materiellen Strafrecht zu Lasten** des Täters oder Teilnehmers
 - wohl zu **Gunsten** des Täters oder Teilnehmers
 - im **Strafverfahrensrecht auch zu Lasten** des Täters

Schutzgut Gewohnheitsrechtsverbot

- Strafbarkeitsbeschränkung auf geschriebene Rechtsnormen – **aber:**
- **gewohnheitsrechtliche Anerkennung** nicht normierter Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe



5 Das Gesetzlichkeitsprinzip nach Art. 103 Abs. 2 GG Sachlicher Schutzbereich

Schutzgut Bestimmtheitsgrundsatz

- **Mindestmaß an inhaltlicher Bestimmtheit bei Strafgesetzen**
 - bei den Tatbestandsvoraussetzungen
 - bei den Rechtsfolgen
- **für unbestimmte Rechtsbegriffe gilt:**
 - **Inhalt, Bedeutung und Tragweite der jeweiligen Strafvorschrift sind für den Bürger hinreichend erkennbar**
 - **strafbares Verhalten ist im Gesetz so konkret zu umschreiben, dass sich ihr Sinngehalt zumindest im Wege der Auslegung sicher ermitteln lässt**



6 Das Verbot mehrfacher Bestrafungen nach Art. 103 Abs. 3 GG Persönlicher und sachlicher Schutzbereich

Wesenselement des Rechtsstaatsprinzips **Grundrechtsträger**

- **alle natürlichen Personen**
- **alle juristischen Personen (= Personenvereinigungen),
soweit sie bestraft werden können**

Schutzgut allgemein

„ne bis in idem (crimen iudicetur)“

„dass nicht zweimal wegen desselben (Verbrechens geurteilt werde)“

- **die individuelle Gerechtigkeit und der Rechtsfrieden**



6 Das Verbot mehrfacher Bestrafungen nach Art. 103 Abs. 3 GG Sachlicher Schutzbereich

Schutzgutrechtsfolgen

- **Voraussetzung** = vollständig abgeschlossenes Strafverfahren
- **dieselbe Tat** = weite Auslegung:
„das gesamte mit ihm eine natürliche Einheit bildende Verhalten des Angeklagten“
- **allgemeine Strafgesetze** = (Kriminal-)Strafrecht, **nicht**
 - Ordnungswidrigkeitenrecht
 - Disziplinarrecht
- **Bestrafung** = rechtskräftiges Strafurteil, **auch**
 - rechtskräftiges Freispruch-Urteil



6 Das Verbot mehrfacher Bestrafungen nach Art. 103 Abs. 3 GG

Sachlicher Schutzbereich

- **abgeschlossene sonstige strafprozessuale Entscheidung z. B. Strafbefehl oder Einstellung des Verfahrens**



6 Das Verbot mehrfacher Bestrafungen nach Art. 103 Abs. 3 GG Sachlicher Schutzbereich

Schutzgutrechtsfolgen bei Strafverfolgung

- **Verbot der Mehrfachbestrafung = Prozesshindernis**
 - erneute Verfahrenseinleitung unzulässig
- **aber Ausnahmefälle**
 - § 362 StPO (Wiederaufnahmeverfahren)
 - § 373a StPO (ebenso nach Strafbefehl)
 - Inlands- oder Auslandstat **im Ausland**
(Anrechnungsregelung aus § 51 Abs. 3 StGB; vgl. auch § 153c Abs. 1 StPO)



- 7 Die Rechtsgarantien bei Freiheitsbeschränkung nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 104 GG
Persönlicher und sachlicher Schutzbereich
-

Grundrechtsträger

- **Höchstpersönliches Menschenrecht (nur) für alle natürlichen Personen**

Schutzgut allgemein

- **Verhinderung willkürlicher Freiheitsentziehungen sowie das absolute Folterverbot gegenüber festgehaltenen Personen**

- 7 Die Rechtsgarantien bei Freiheitsbeschränkung nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 104 GG
Sachlicher Schutzbereich
-

Gewährleistung

- **Parlamentsvorbehalt** für Freiheitsbeschränkungen und Freiheitsentziehungen (Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG)
- **Folterverbot** für festgehaltene Personen (Art. 104 Abs. 1 Satz 2 GG)
- **Richtervorbehalt** bei Freiheitsentziehungen (Art. 104 Abs. 2 GG)

- 7 Die Rechtsgarantien bei Freiheitsbeschränkung nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 104 GG
Sachlicher Schutzbereich
-

Parlamentarvorbehalt (Abs. 1 Satz 1)

- **Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentziehung grundsätzlich durch Legislative normiert**
 - **Rechtsverordnung nur bezüglich Konkretisierung des gesetzlichen Eingriffstatbestandes**
- **Eingriff in die körperliche Bewegungsfreiheit nur „auf Grund eines Gesetzes“**
- **Verstoß gegen gesetzliche Norm = Verfassungsverstoß**

- 7 Die Rechtsgarantien bei Freiheitsbeschränkung nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 104 GG
Sachlicher Schutzbereich
-

Folterverbot (Abs. 1 Satz 2)

- **Misshandlungen seelischer oder körperlicher Art zur Brechung des Willens (= Folter) ausnahmslos verboten**
- **= absolutes Verbot der Grundrechtseinschränkung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) „durch Gesetz“**
- **Konkretisierung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG)**

- 7 Die Rechtsgarantien bei Freiheitsbeschränkung nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 104 GG
Sachlicher Schutzbereich
-

Richtervorbehalt bei Freiheitsentziehung (Abs. 2)

- **Freiheitsentziehung** = Einschließung auf engem Raum
 - = völlige Entziehung der körperlichen Bewegungsfreiheit
 - ohne oder gegen den Willen des Eingeschlossenen
- **vorläufige Freiheitsentziehung** auch durch ein Organ der vollziehenden Gewalt (Abs. 2 Satz 2)
 - richterliche Entscheidung ist nachträglich einzuholen
 - unverzüglich = ohne eine sachlich gerechtfertigte Verzögerung

- 7 Die Rechtsgarantien bei Freiheitsbeschränkung nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 104 GG
Sachlicher Schutzbereich
-

Freiheitsentziehung durch Polizei

- ohne Richterentscheidung sind Betroffene am Ende des Tages nach ihrer Festnahme (spätestens 24 Uhr) aus dem Gewahrsam zu entlassen
- Frist von 48 Stunden = Begrenzung nach oben
- Festgenommene sind immer unverzüglich vorzuführen
- Gelingt Richtervorführung nicht, sind Betroffene – selbst bei Tatverdacht zu einem schweren Verbrechen – in die Freiheit zu entlassen

„Verletzung von Dienstgeheimnissen“

Sachverhalt: Gegen PHK Huber (H) wird am 10. April von der Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren wegen Verletzung von Dienstgeheimnissen gem. § 353b StGB eingeleitet. Nach Vernehmung einer Zeugin auf der zuständigen Polizeidienststelle wird am selben Tag durch die zuständigen Ermittlungsbeamten die Durchsuchung der von H alleine genutzten Privatwohnung wegen Gefahr im Verzug angeordnet sowie von 15:20 Uhr bis 16:00 Uhr, von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr und am nächsten Tag durchsucht. Das Vorliegen von Gefahr im Verzug wird im Protokoll nur durch einen formularmäßigen Hinweis festgehalten.

PHK Huber (H) erhebt gegen die Durchsuchung Beschwerde beim zuständigen Amtsgericht, um die Rechtswidrigkeit der Maßnahme feststellen zu lassen. Er vertritt die Auffassung, dass verfassungsrechtliche Anforderungen nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 103, 142) nicht erfüllt sind, zum Beispiel sei die Begründung für die Annahme von Gefahr im Verzug nicht erkennbar und die ordnungsgemäße Dokumentation von Gefahr im Verzug durch den zuständigen Beamten sei nicht erfolgt.

Der Richter am Amtsgericht verweigert die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der polizeilichen Maßnahme mit der Begründung, dass der Anfangsverdacht der Verletzung von Dienstgeheimnissen die Durchsuchung der Privatwohnung rechtfertige. Ein richterlicher Beschluss sei nicht erforderlich gewesen. Ob im Einzelfall Gefahr im Verzug vorliegt, entscheide der Beamte nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Durchsuchung habe

⚔ sich mit deren Erledigung erübrigt.

8 Justizgrundrechts-Übungsaufgabe zur GW-Klausur

Aufgabenstellung

1. Nennen Sie ohne weitere Prüfung, aber in einschlägiger Reihenfolge, welche materiellen Grundrechte von PHK Huber (H) durch die Maßnahme des Richters am Amtsgericht tangiert sein könnten. (max. 7 LP)
2. Prüfen Sie gutachterlich jeweils den Grundrechtstatbestand aller hier in Betracht zu ziehenden materiellen Grundrechte. (max. 21 LP)
3. Erläutern Sie, wie im vorliegenden Fall das Individualinteresse an der Ausübung der Justizgrundrechte zu bewerten ist. (max. 4 LP)
4. Wenn das Innenministerium von Afghanistan die Bundesrepublik in Deutschland auf Schadensersatz wegen einer Handlung eines Bundespolizisten im afghanischen Auslandseinsatz verklagen will, hat es dann auch Anspruch auf rechtliches Gehör? Beantworten Sie die Frage mit Blick auf Art. 19 Abs. 3 GG. (max. 5 LP)

